

Nachbarschaftsverband Ulm

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010

## 35.2. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i.d.F. vom 22.02.2002 für die Teilbereiche:

35.2: Erbach: geplante Sonderbaufläche (Photovoltaik)

## Begründung

### I Städtebaulicher Teil

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 für das Gebiet des Nachbarschaftsverbands Ulm ist seit Februar 2002 rechtswirksam. Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen ist eine Teiländerung notwendig. Vorgesehen ist die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche mit der textlichen Ergänzung "Photovoltaik-Anlage".

#### Anlass der Planung

Im Gebiet des Nachbarschaftsverbands wurden in der Vergangenheit planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen.

Die Ausweisung der ersten Flächen erfolgte auf einer im Jahr 2007 durchgeführten Standortuntersuchung. Hierdurch wurde eine übergeordnete fachliche Grundlage und planerische Vorgabe für die Durchführung der notwendigen Bauleitplanverfahren geschaffen. Die Ausweisung der Flächen erfolgte im Sinne einer Angebotsplanung. Gerade auf den ackerbaulich genutzten Flächen zeigt sich aber, dass eine Umsetzung und Realisierung solcher Anlagen auf Grund der Vielzahl der Eigentümer nicht immer erfolgen kann.

Aus dieser Untersuchung heraus wurden zwei im Flächennutzungsplan ausgewiesene Konversionsstandorte einer Realisierung zugeführt:

- eine Anlage auf dem Konversionsstandort „Ehemalige Mülldeponie Eggingen“
- und der Standort „Ehemalige Pumpstation“ in Staig.

Für eine weitere bereits umgesetzte Anlage in Erbach konnte mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Zurzeit laufen zudem Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung für Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ulm und Blaustein. Diese Entwicklungen werden vom Nachbarschaftsverband sehr begrüßt.

Allgemeines Ziel ist es, im Nachbarschaftsverband einen ausgewogenen Energiemix aus regenerativen Energien zu fördern, planerisch zu ermöglichen und umweltverträglich auszubauen und somit zum allgemeinen Klimaschutz beizutragen. Hierzu sind aus Sicht des Nachbarschaftsverbands Ulm weitere Flächenausweisungen erforderlich. Diese sollten gem. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) insbesondere auf Konversionsflächen und Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen errichten werden. Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert.

Ein Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik kann auch abseits der oben genannten, durch das EEG und die FFÖ-VO geförderten Flächenkulisse sinnvoll sein. Durch beispielsweise günstigere Eigentumsverhältnisse oder die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage und damit nutzbarer vorhandener Infrastruktur kann eine Umsetzung erleichtert werden.

### **Vorgaben der Regional- und Landesplanung**

Zur langfristigen Energieversorgung gibt die Landesplanung als Ziel vor, regenerative Energien verstärkt zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken, um damit eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherzustellen.

Grundsätzlich ist hierzu ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und gesichertes Energieangebot zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang sind auch kleinere regionale Energiequellen zu nutzen.

Auch seitens der Regionalplanung soll angestrebt werden, den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.

Des Weiteren bestehen die „Regionalen Hinweise zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ als Empfehlungen des Regionalverbands.

### **Teiländerung 35.2:**

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden 2011 die planerischen Voraussetzungen für eine ca. 11 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Erbach geschaffen. Die Anlage wurde errichtet befindet sich seit einigen Jahren in Betrieb. Der Eigentümer der Fläche plant nun, weiter in den Ausbau regenerativer Energien zu investieren und die bestehende Anlage zu erweitern.

Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete (gem. § 3 Nr. 7 EEG 2017 mit Bezug auf Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG) legt für Erbach eine Gemarkung mit benachteiligten Teilflächen fest, wobei die ausgewiesene benachteiligte Agrarzone der Gemarkung Erbach nicht im Bereich des Planungsgebiets liegt. Wie Eingangs dargestellt kann es jedoch sinnvoll sein, auch abseits der durch das EEG und die FFÖ-VO geförderten Bereiche eine Freiflächen-Anlage zu installieren. Dies ist mit der vorliegenden Planung der Fall: die Grundstücke sind alle im Eigentum des Investors und es wird an eine bereits bestehende Anlage angeschlossen, damit kann deren bestehende Infrastruktur genutzt werden.

Das Plangebiet liegt 2 km nordwestlich von Erbach und ist fast vollständig von Wald umschlossen. Es ergänzt und erweitert eine bestehende Sonderbaufläche "Photovoltaik". Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 22,4 ha.

Im Geltungsbereich besteht derzeit kein Planungsrecht. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zu einem Bebauungsplanverfahren geändert.

### **Landwirtschaftliche Nutzung**

Die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage leistet durch die Gewinnung von regenerativer Energie einen Beitrag zum Klimaschutz. Dies steht im Spannungsfeld mit der bestehenden intensiven ackerbaulichen Nutzung. Die Fläche wird im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz als Vorrangflur I dargestellt. Die Vorhabenfläche entzieht der Landwirtschaft durch die Umwandlung in Grünland für die Laufzeit der Anlage wertvolle Produktionsfläche. Gleichwohl verbleibt die Fläche trotz PV-Anlage in der landwirtschaftlichen Nutzung. Dieses Spannungsfeld gilt es abzuwägen.

Durch den Beitrag zum Klimaschutz, der geringe Einfluss auf das Landschaftsbild, der Vorprägung durch die bestehende Anlage und die Möglichkeit der Nutzung der vorhandenen Infrastruktur wird dieser Konflikt durch den Nachbarschaftsverband zugunsten der Photovoltaikanlage abgewogen.

### **Standortalternativen**

Da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt, stehen im näheren Umfeld keine Alternativen zur Verfügung.

### **Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan**

Die neu zu überplanenden Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **Planinhalt**

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan der Sonderbauflächen „Photovoltaik-Anlage“ erfolgt eine planerische Steuerung möglicher Vorhaben auf geeigneten Standorten. Damit werden einerseits umwelt- und energiepolitisch relevante Aspekte und Ziele gefördert, gleichzeitig wird aber auch eine geordnete Ordnung und Entwicklung des Siedlungs- und Freiraums gewährleistet.